

# **Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

vom 08.05.2020

Der Markt Emskirchen erlässt aufgrund der Art. 20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Zusammensetzung des Marktgemeinderats**

Der Marktgemeinderat besteht aus der berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin (§ 4) und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

## **§ 2**

### **Ausschüsse**

(1) Der Marktgemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Haupt- Verwaltungs- und Finanzausschuss, bestehend aus der Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
- b) den Bau-, Planungs- und Liegenschaftsausschuss, bestehend aus der Vorsitzenden und 5 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
- c) den Sozialausschuss, bestehend aus der Vorsitzenden und 5 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
- d) den Umwelt- und Energieausschuss, bestehend aus der Vorsitzenden und 5 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
- e) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 weiteren ehrenamtlichen Mitgliedern des Marktgemeinderats.

(2) <sup>1</sup>Den Vorsitz in den Ausschüssen lit. a) bis d) führt die erste Bürgermeisterin. <sup>2</sup>Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Marktgemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) <sup>1</sup>Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Marktgemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. <sup>2</sup>Im übrigen beschließen sie anstelle des Marktgemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, des Marktgemeinderats, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

### **§ 3**

#### **Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder; Entschädigung**

(1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Marktgemeinderats und seiner Ausschüsse. <sup>2</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat übertragen werden.

(2) <sup>1</sup>Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 25 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Marktgemeinderats oder eines Ausschusses. <sup>2</sup>Die Fraktionen erhalten für jedes Mitglied, das an einer Sitzung teilnimmt, jeweils 5 €. <sup>3</sup>Die Fraktionssprecher oder deren Stellvertreter erhalten für die notwendige Teilnahme an von der Bürgermeisterin einberufenen Sitzungen der Fraktionssprecher ein Sitzungsgeld von je 25 €. <sup>4</sup>Die Auszahlung dieser Beträge erfolgt zum 01.04., 01.07., 01.10 und 01.01 jeden Jahres für das abgelaufene Vierteljahr.

(3) <sup>1</sup>Marktgemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstauffalls. <sup>2</sup>Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15 € je volle Stunde für den Verdienstauffall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Marktgemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10 € je volle Stunde. <sup>4</sup>Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für die Ortssprecher entsprechend.

### **§ 4**

#### **Erste Bürgermeisterin**

Die erste Bürgermeisterin ist Beamtin auf Zeit.

**§ 5****Weitere Bürgermeister**

Die zweiten und dritten Bürgermeister sind Ehrenbeamte auf Zeit.

**§ 6****Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 12.08.2014 außer Kraft.

Emskirchen, den 08.05.2020



Winkelspecht  
Erste Bürgermeisterin